

Viel kommen die Fuhrleute Wernecke und Müller, alle 15 bis 12 Tage.  
 Von Rendsburg kommt der Fuhrmann Hans Wulff, jede Woche.  
 Von Schleswig kommt der Fuhrmann Erich Christian Hanssen, jede Woche mit 1 oder 2 Tagen.  
 Von Rönneburg kommt der Fuhrmann Jac. Pahl, alle 14 Tage.  
 Von Mettern kommen die Fuhrleute Karsten Timm und Marius Tantau, Dienstags und Freitags Nachmittags, und fahren Sonnabends Mittags wieder ab.

Nach der Mitter und der Nacht ist auch jede Woche Gelegenheit. Uebrigens sind die Ankunftsstage der Fuhrleute, so wie ihre Abfahrt nicht gewis zu bestimmen. Sie bleiben bisweilen nur einen halben, oft auch 2 Tage hier.

III. Bei Hans Silverkrop, Gastwirth am Rathhaus, no 90  
 Von Rönneburg kommt der Fuhrmann F. H. Carstens am Mittwochs an, und geht Donnerstags wieder ab.  
 Von Rönneburg kommt der Fuhrmann H. P. Bätger, an unbefimmten Tagen an.  
 Von Vinneberg kommt der Fuhrmann A. Carstens am Montag und Donnerstags Vormittags an, und geht Nachmittags wieder ab.

## Ein und zwanzigster Abschnitt.

Auszüge aus den wichtigsten hiesigen Policei-Verfügungen.

### I.

Wer sich den von der hiesigen Obrigkeit angeordneten Policei- und Gerichtsdienern, Stadtschreibern oder andern dazu autorisirten Personen widersetzt, sich thätlich an sie vergreift oder mit schimpflichen Worten anfährt, soll nach den Umständen der Sache, mit Geld, Gefängnis, Zuchthaus- und Karren- Strafe unabhän-

lich bestraft und dazu verurtheilt werden. Königl. Verordnung, Kopenhagen, den 11ten März, 1746.

### 2.

Dem Kornhandelswein, Mehl, Gröhe oder andere Arten von Waaren, von Altona nach den nördlichen Handelsstädten versandt wird, sollen keine kleinere Tonnen dazu gebraucht werden, als die nach richtigen Maasse 32 Stücken oder 60 dänische Kannen halten, widrigenfalls die Tonnen euffert und die Waaren confiscirt werden sollen. Deswegen befehlt die Verordnung, daß das Wappen der Stadt und die Jahreszahl dieser Verordnung, in allen eichenen Tonnen die mit obigen Waaren versandt werden, an der Seite neben dem Grundloch eingestampft werde. Alle ungestempelte Tonnen, worin solche Waaren versandt werden, wenn sie auch die völlige Maasse bieten, sind mit der Waare als confiscable anzusehen. Königl. Verordnung, Jagersburg, den 12. September 1753.

### 3.

Das Maat, betreffend die Stempelung der Maasse, Ellen und Gewichte befehlt:

1. daß im Handel und Wandel, keine andere als gestempelte Ellen, Maas und Gewichte gelten sollen.
2. daß insbesondere was die Gewichte anlangt, kein Stück, groß oder klein vassiren soll, was nicht von Eisen, Kupfer und Metall gegossen, von dem Policeimeister untersucht und gestempelt werden. Alle andern von Blei, Zinn oder Steinen sollen confiscirt werden. Die Krämer sollen in der Waagung der feinen Waaren, sich des kölnischen Gewichts nicht anders, als unter 5 Pfund, bedienen, was über 5 Pfund ist, soll bei 2 rthl. Königl. Brüche mit hiesigen ordinären Gewichten ausgewogen werden.
3. die Korn- und Kalkmester müssen sich der gebrannten Maas und Lotten, bei Vermeidung willkührlicher Brüche bedienen.
4. In den Wirthshäusern und Schenken sollen diejenigen Maassen, womit ausgemessen wird, von Zinn, Kupfer oder starkem Blech verfertigt und mit dem Stadtzeichen gestempelt werden. Das erstemal wird der Contravenient mit 1 rthl. das andremal mit doppelter Brüche und das drittemal mit Gefängnis bestraft. Oberpräsidium den 13 July 1754.

4.

Allen Tagelöhnen und fremden Betteljuden, sie mögen mit Wäßen versehen sein oder nicht, ist der Aufenthalt bieselbst, bei Zuchtbaus und anderer Strafe unterjagt. Wer deraelichen Leute aufnimmt, verfällt in 5 Rthlr. unabherrlicher Strafe. Oberpräsidium, den 30sten März, 1759.

5.

Jeder Hauseigenhümer, soll seine Wohnungen mit einer Nummer, die ihm von der Feuerdeputation angezeigt, bezeichnen und diese jederzeit im Stande erhalten lassen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Rthlr. an die Feuercaße. Oberpräsidium, den 17. Febr., 1774.

6.

Auf die Beschwerde der Bäcker, Hocker, Brandtweinbrenner und anderer en detail handelnder hiesiger Einwohner, ist das Schenken der braunen Kuchen, Pfeifen, Richte und anderer Sachen abgestellt und bei Vermeidung einer unbestimmten Geldstrafe verboten. Oberpräsidium, den 12ten December 1782.

7.

Bei der Ankunft, wie bei der Abfahrt der Schiffe, ist es allen Schiffen bei schwerer Ahndung anbefohlen, in der Nähe der hiesigen Packräume, schlechterdings nicht zu canonten, ihre Canonen auch nicht eher zu lösen als bis sie mit ihren Schiffen so weit von den Packräumen entfernt sind, daß die Canonen-Pföfze keinen Schaden verursachen können. Oberpräsidium den 17. Jan. 1783.

8.

Alles Schießen mit Flinten, Pistolen und kleinen Kanonen auf den Straßen wie aus den Häusern, ist so wie immer, so vorzüglich am Weinachts- und Neujahrstage, bei 10 Rthlr. Geldbuße verboten; eben so auch das Umwerfen von Schwärmern und Raketten aus den Häusern und in den Gärten. Der Angeber erhält von der Geldbuße 2 Rthlr. und der Hauswirth aus dessen Hause erweislich geschossen, ist auf den Fall daß der Schütze nicht ankündig zu machen, dafür zur Verantwortung zu ziehen und in die Strafe zu verurtheilen. Oberpräsidium, den 23sten December 1783.

9.

Um den Diebstählen welche an den mit Schiffen hier ankommenden oder von hier abgehenden Kaufmanns-Gütern begangen werden können, vorzubeugen ist folgendes wegen der Leichterchiffer und Jollenführer verordnet.

1. Wer als Leichterchiffer, Knecht oder Junge auf Leichterfahrzeugen zugelassen werden will, mus sich beim Magistrat melden und wird nach vorheriger Erkundigung über seine Person, seine Aufführung und ob er des Schreibens erfähren ist, angenommen. Wenn ihm hierüber ein Protocolls-Extract erteilt ist, mus er bei dem hiesigen Wafferschaut sein Alter, seinen Geburts- und Wohnort angeben, von diesem in ein besondres Buch eingezeichnet werden und darüber, daß dieses geschehen, einen Schein nehmen. Er bekommt eine besondere Nummer vom Schaut, die er hinten auf sein Fahrzeug heften mus. Wer ohne ein solches Fahrzeug als Leichterchiffer fährt, oder einen Knecht oder Jungen ohne Schein in Dienst nimmt, fällt in eine Strafe von 10 Rthlr. für seine Person und für jeden, den er ohne Schein in Dienst genommen.
2. Für das Anzeichnen in seinem Buche und für den Schein erhält der Schaut vom Leichterchiffer 3 mg, vom Knecht 6 R und vom Jungen 3 R.
3. Eben dieses Scheins bedürfen auch die Jollenführer, den sie dem Schaut produciren und wofür sie gleichfalls eine Nummer erhalten, die sie auf ihre Jollen zu befestigen haben. Dafür zahlen sie dem Schaut 1 mg; wenn sie ohne Schein und ohne Nummer fahren, werden sie mit 1 mg Strafe belegt.
4. Der Wafferschaut hat hierauf zu wachen und die Uebertreter dem Polizeimeister anzuzeigen. Oberpräsidium, den 20sten November, 1786.

10.

Jeder Einwohner ist schuldig seine Hunde zu Hause zu halten und nicht auf den Gassen herum laufen zu lassen, widrigenfalls die Scharfrichter-knechte beordert sind, alle Hunde im Sommer und Winter, sie mögen mit einem Bande bezeichnet sein oder nicht, wenn sie ohne ihren Herrn auf der Gasse frei herumlaufend angetroffen werden, ohne Unterschied todt zu schlagen, wofür der Eigenthümer des getödteten Hundes dem Scharfrichterknecht 1 mg 8 R ohne Weigerung zu bezahlen verbunden sein soll. Jeder Besitzer eines Hundes ist verpflichtet, seinen

Hund, wenn er erkranket oder vom tollen Hunde gebissen ist und die geringsten Kennzeichen der Tollheit blicken läßt, sofort zu tödten oder tödten zu lassen; bei Vermeidung schwerer Verantwortung. Oberpräsidium, den 22sten Junius 1787, den 7ten Junius 1788.

## 11.

Weil verschiedene hiesige christliche Einwohnerinnen zuweilen ein Gewerbe daraus gemacht haben, Säuglinge und Kinder fremder Juden, größtentheils von geschwächten Personen auf die Brust, oder sonst in Kost und Pflege zu nehmen, ohne die nöthige Vorsicht zu beobachten und, dann in Krankheiten, oder Sterbefällen solcher Kinder, oder wenn deren Mütter davon gegangen, jene Unvorsichtige sich mit Ungehörigkeit und Drohungen an die jüdische Almosenkasse wenden und der die Verpflegung oder Verordnungen aufzureden wollen; so ist allen Einwohnern anbefohlen, die jedesmaligen Derartigkeiten der hochdeutschen Judengemeine davon zu benachrichtigen und ohne deren Consens, die Kinder fremder Juden nicht in Kost und Pflege zu nehmen, wenn sie nicht den daraus erwachsenden Schaden und die Kosten dafür allein tragen wollen. Oberpräsidium, den 4ten Julius 1788.

## 12.

Wenn jemand durch Hütung seines Viehes in die Weiden, Wiesen und Ränge anderer Besitzer, oder durch sonstigen Frevel die Gräben, Zäune und Befriedigungen anderer beschädigt: so ist er dafür nicht allein zur Erstattung des Schadens, sondern auch zur Erlegung einer Geldbusse zu 5 bis 10 Rthlr. verurtheilt. Oberpräsidium, den 7ten Mai 1790.

## 13.

Zur besten Verpfasterung der Straßen, ist bei einer bestimmten Brücke Jedem anbefohlen, besonders in den engen Gassen, die auf den Vorrechten befindlichen Stufen oder Treppen an den Häusern, wie auch die Weischläge und andere Gegenstände, befindenden Umständen nach, einzuziehen, zu verändern oder auch ganz wegzuschaffen, indem sich keiner auf dem Vorrechte und außerhalb den Mauern seines Hauses irgend eines Eigenthums, oder eines andern durch etwaigen vielfährigen Besitz und sonst vermeintlich erworbenen Rechts, gegen das Publicum anzumassen, berechtigt ist. Oberpräsidium, den 18. Juni, 1790.

## 14.

Der Verkauf aller Apothekerwaaren und Medicinalien, ausgenommen der des Hallischen Waarenhauses, gegen Versicherung, daß sie rechter Art sei, ist hier feil zu halten, bei Consignation und Strafe untersagt. Wer jetzt ein Arcanum medicum verkauft, soll zwar dabei gelassen, doch soll in Zukunft Keiner ohne besondere Erlaubnis sich damit befassen. Kopenhagen, s.d. Friedrichsburg, den 12ten Juli 1793.

## 15.

Den hieselbst ankommenden, vor und in dem Hafen liegenden Schiffen und Booten ist folgendes vorgeschrieben:

1. Keiner soll mit vollen Segeln in den hiesigen Hafen einlaufen.
2. Ohne Genehmigung des Hafen- Meisters darf kein Schiff oder Fahrzeug in den Hafen geholt und verholt werden.
3. Alles im Schiffe befindliche Pulver mus vorher abgelädt und nicht nach hiesigen Packräumen gebracht, die noch geladenen Kanonen aber vorher ausgezogen werden.
4. Kein Geschütz darf in, noch vor dem Hafen geladet werden. (l. Art. 7.)
5. Wenn einer vor dem Hafen zu Anker gegangen ist und sein Schiff in oder außer dem Hafen besetzen will: so mus er das Anker aus dem Fahrwasser mitnehmen und es ohne Bewilligung des Hafenmeisters nicht wieder auswerfen.
6. Sobald es des Abends finster zu werden anfangt, mus das Feuer in den Cabuisen ausgelöscht und die Aische sorgfältig aufbewahrt werden. Auch die aussen am Hafen liegenden Schiffe dürfen nur, bis 8 Uhr Abends, Feuer brennen lassen.
7. Auf keinem Schiffe, in, oder vor dem Hafen, dürfen Pech, Theer, Harz oder andere brennbare Sachen gelocht werden.
8. Diefse und alle andere leicht feuerfangende Waaren dürfen nicht, ohne Zulassung des Hafenmeisters, innerhalb des Hafens oder am Hafen geladicht oder geladen werden: die dabei arbeitenden Leute sollen sich des Tobackrauchens bei Gefängnißstrafe dabei enthalten.
9. Niemand darf Urath, welcher Art er sei, zum Schaden der Tiefe, in, noch außer dem Hafen, aus dem Schiffe werfen.
10. Nicht mehr, als ein Faden Holz darf vor dem Hafentrep-

zen ausgeworfen und dieser allemal gleich aufgesetzt werden, um die Passage nicht zu erschweren.

11. Kein großes Schiff darf ohne Erlaubnis und Anweisung des Hafenmeisters hinter den Packräumen, Winterlager halten, damit die Anfuhr an die Packräume frei bleibe.

Der Schiffer oder Steuermann hafter für die Vergehungen, die seine Schiffsmannschaft sich hierunter zu Schulden kommen lassen. Oberpräsidium, den 13ten December 1793.

## 16.

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine unstmäßige Verfassung und sind nicht beklagt, andere Arbeiter auszuschießen; vielmehr kann jeder Einwohner alle Arten von Tagelöhnerarbeiten an allen Orten, der Elbbrücke wie an andern Orten der Stadt, sowohl selbst, als auch durch die in seinem Brode stehenden und selbst dazu gebungenen Leute verrichten lassen. Jedoch dürfen Fremde, unter hiesiger Gerichtsbarkeit nicht angesehene und zu keiner bestimmten Verrichtung gebungene Leute, um Arbeit zu suchen, sich nicht an öffentlichen Plätzen einfinden. Polizeiverfügung, den 21sten November 1796.

## 17.

Zur Rettung der Ertrunkenen, Ermüdeten, Erfrorenen, Erschlagenen, oder sonst todt scheinenden Menschen, muß jeder ohne Anstand nach äußerstem Vermögen beförderlich sein und dafür sorgen, daß ein solcher Körper sogleich aufgehoben und so, daß der Kopf erhöhet liegt, der Leib gegen die Kälte bedeckt ist, nach dem Rettungshause gebracht werde, wobei einem Jeden nicht nur die Vergeltung seiner Bemühung, sondern auch nach erfolgter Rettung, die in Königl. Verordnung, d. d. 22ten April 1772 versprochene Belohnung zugesichert wird. Oberpräsidium, den 21sten Februar, 1791. Polizei-Verfügung, den 10ten Junii 1797.

## 18.

Wenn Jemand, er sei Fremder oder Einheimischer, von den hiesigen Arbeitsleuten für die Verbringung eines Körpers oder sonstiger Sachen, in der Forderung von ihnen sich überlistet zu sein glaubt, so ist es ihm verstatet, sich sofort bei dem Polizeiamte deswegen zu melden, und soll allda die Veranlassung der Mähe nach der Billigkeit bestimmt werden. Polizei-Verfügung, den 4ten August, 1797.

## 19.

Allen Einwohnern ist es anbefohlen, wie die den 1ten December 1795 allerhöchst erlassene Polizei-Ordnung es ausdrücklich bestimmt, alle Baumaterialien, alles Holz, die Karren, leibigen Wagen und Schleifen, wodurch die Gassen und Vorrechte der Häuser beengt werden, gänzlich und für immer wegzuschaffen, weil diese Vorrechte nur für die Fußgänger bestimmt sind; bei 5 Rthlr. Strafe und darüber. Polizei-Placet, den 22sten Februar, 1798.

## 20.

Jeder Einwohner, wes Standes und Ranges er sein mag, so wie jeder Gastwirth, ist schuldig, den Namen des Fremden, der bei ihm abtritt, den Ort woher er kommt und wohin er zu gehen gedenkt, sein Gewerbe und den Zweck seines hiesigen Aufenthalts, so wie die Personen, die er mit sich führt, nach dem vom Polizeiamte darüber unentgeltlich zu erhaltenden gedruckten Formularen, sogleich dem Polizeimeister anzuzeigen; widrigenfalls der Uebertreter für jeden Fremden mit einer Brüche von 2 bis 5 Rthlr. bestraft werden soll. Oberpräsidium, den 12ten Juli, 1793. Polizei-Verfügung, den 28 März, 1798.

## 21.

Ueber die Reinhaltung der Gassen ist jedem einzelnen Bürger insbesondere zur Pflicht gemacht;

1. Keiner darf irgend einen Hausunrath, Stroh, Aische oder Unrath auf die Gasse noch auf einen öffentlichen Platz in der Stadt werfen, vielmehr ihn verbrennen lassen; jeder ist verbunden, alle Unreinigkeiten in Behältnissen aufzubehalten und an den 4 Tagen der Woche, an welchen die dazu bestimmten Wagen fahren, vor die Thüre seines Hauses hinzustellen. Aber Keiner soll die Behältnisse eher aussetzen, als bis die Ankunft des Wagens kund gegeben, und jeder soll sofort nach geschehener Ausleerung sie ohne vorläufige Reinigung wieder einzunehmen verbunden sein, bei Vermeidung einer Geldbusse von 8 Rth. Auch ist ein jeder schuldig, die Aische, ehe er sie aussetzt, etwas anzufeuchten.
2. Den Brandweinbrennern ist es nur erlaubt, dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Sonnabends, im Sommer Morgens von 5 bis 6, im Winter von 7 bis 8, ihre Schweine nach der Schwemme zu treiben und nicht zur Be-

Schädigung des Steinpflasters sie zu jeder Stunde des Tages herumlaufen zu lassen.

3. **Sämmtliche Schlächter, Brandweinbrenner und Kuhmilcher** sollen sich nicht unterfangen, den Mist des geschlachteten als auch des in der Fütterung stehenden Viehes auf die Gassen zu werfen, noch durch den Kienstein abzuführen, oder auch die Mistkufen bei Tage zu reinigen, sondern müssen den Mist so lange auf ihren Gründen aufheben, bis sie ihn auf ihre Kosten Morgens vor 6 Uhr außerhalb der Stadt wegfahren lassen können.
4. **Wer im Bau begriffen ist**, soll den bei solcher Gelegenheit entstehenden Steinhaufen oder die ausgegrabene Erde, nicht länger als höchstens 24 Stunden auf den Gassen oder Vorreden liegen, sondern ihn sofort auf eigene Kosten außer der Stadt bringen lassen: in der Zwischenzeit ist er schuldig, durch eine brennende Laterne die Vorübergehenden und Fährten auf die Stelle, wo der Schutt liegt, aufmerksam zu machen.
5. **Die Brandweinbrenner sind verbunden**, dem Gassenreinigungspächter, bei Aufbrechung des Eises an solchen Stellen, wo es von ihrem Wasser herrührt, hülffreiche Hand zu leisten.
6. **Sämmtlichen Land- und Fuhrleuten ist es untertänig**, ihre Pferde in andern Gassen, als auf den anzuweisenen Marktplätzen zu füttern. Die Krämer und sonstige Einwohner, vor deren Häusern die Landleute hauptsächlich zu halten pflegen, sind verbunden ihnen diese Verfassung bekannt zu machen; sonst müssen sie die Gasse sofort wieder reinigen lassen und überdem eine Geldstrafe von 12 Rk der Polizeicasse entrichten. Bei einer ähnlichen Strafe ist es den Fuhrleuten zur Pflicht gemacht, ihre Waagen, mit denen sie Mist, Kalk und dergl. fahren, so einzurichten, daß die Straßen durch die Unachtsamkeit derselben nicht beschmutzt werden.
7. **Wer am Sonnabend durch seine Domestiken das Vorrecht der Häuser oder der Gassen feien läßt**, muß es im Sommer vor 6 und im Winter vor 3 Uhr Nachmittags verrichten lassen, damit der Unrath noch an dem nämlichen Tage von dem Gassenreinigungspächter wieder weggeführt werden könne. Sonst sind sie nicht allein schuldig, den liegenden geblienen Unrath selbst wegzuschaffen, sondern noch eine Geldstrafe von 12 Rk zu erlegen. Polizei-Verfügung, den 8ten April, 1798.

**Alles Verspielen von beweglichen und unbeweglichen Gütern**, entweder nach einem eignen Plan, oder durch Beziehung auf irgend eine öffentliche Lotterie, oder in welcher Form es sonst sein möge, ist bei Confiscation des Verspielten, nebst der dadurch zusammenabragten Summe und einer von jedem Theilnehmer zu erlegenden Brüche, welche das Dreifache des Einsatzes oder Werths der genommenen Loose, doch nie unter 1 Rthlr. betragen soll, einem jeden gänzlich untertänig. Kanceli-Parant. Kopenhagen, den 2ten April, 1799.

**Gegen das unachbärlliche schnelle Reiten und Fahren** gebietet das Oberpräsid. Placet, bei einer den Umständen angemessenen Strafe, folgendes:

1. **In den engen Gassen, in welcher 2 Fuhrwerke nicht bei einander ausweichen können**, — beim Umkehren und Wendeln aus einer Gasse in die andere, — beim Aus- und Einfahren in die Häuser und Höfe, dürfen die Pferde nicht anders als im Schritt gehn.
  2. **In den breiten Gassen darf gleichwohl nicht stärker als im kurzen Trode geritten oder gefahren werden** und keiner dem andern gefährlicher Weise vorbeifahren.
  3. **Alle die ein Fuhrwerk leiten**, sollen auf die Fußgänger wohl achten und ihnen zeitig und wiederholt zurufen.
  4. **Das Reiten und Fahren auf den Fußsteigen in- und außer der Stadt**, ist bei 2 Rthlr. verboten.
  5. **Beim Ausweichen der sich beengenden Fuhrwerke**, soll jeder auf die rechte Seite auslenken.
  6. **Keiner darf ein gespanntes Fuhrwerk frei**, ohne des Rügels mächtig zu sein, oder die Pferde angebunden, oder wenigstens die Stränge der hintern Pferde gelöst zu haben, auf der Gasse oder vor den Häusern stehen lassen, bei Strafe von 1 bis 6 mg und Verantwortlichkeit für den Schaden.
- Wer einen Ueberritterer im Fall eines wirklich verursachten Schadens angeht, hat eine Belohnung von 5 Rthlr aus der Polizeicasse zu erwarten. Den 20sten Juli, 1799.

**Alle Brandweinbrenner und ähnliche nahrungstreibende Bürger sind verbunden**, bei anhaltendem Frost und Thaumetter,

täglich eine Anzahl von 8 wohlbespannten Wagen herzugeben, um unter Anweisung eines Polizeibedienten, das losgebroschene Eis außerhalb der Stadt hinwegzuführen. Sie sollen Abends vorher darüber vom Polizeibedienten benachrichtigt werden, daß sie die Reihe rufen und der Ort, wo sie sich des Morgens einfänden sollen. Sonst werden die fehlenden Wagen auf ihre Kosten gemietet und sie für die verursachte Störung in Geschäften, in eine Geldbuße von 2 Rthlr. verurtheilt. Wassereinigungs-Reglement, den 1ten April, 1798. Polizei-Verfügung, den 1ten Januar, 1800.

25

Wer sein Dach vom Schnee reinigen, oder die Dachrinnen säubern, die Eiszapfen abhauen will, darf es nur bis 9 Uhr Morgens vornehmen, muß die Vorübergehenden und Fahrenden warnen und den heruntergeworfenen Schnee zusammenhäufeln, auch sofort wegfahren lassen; bei Strafe von 2 Rthlr. Polizei-Verfügung, den 1ten Januar, 1800.

26.

Keinem als den privileg. Apothekern ist es erlaubt, Gifte feil zu halten und zu verkaufen: daher ist die Verfertigung und der Debit der sogenannten Kagen- und Räuselsalze bei Confiscation derselben und einer Geldbuße von 10 Rthlr. unterlagt, weil die darüber anestellte chemische Untersuchung es darzuthun, daß die Hälfte der Ingredienzien aus Arsenik besteht. Polizei-Placet, den 23ten Februar, 1800.

27.

Beim Messen der Steinkohlen sollen die Kohlenmesser richtiges und ordentliches Maas halten. Zu dem Ende dürfen sie, wenn die Lonnen gefüllt sind, nicht mehr als 2 Schaufeln voll auf selbige werfen, um den sogenannten Kopf aufzuheben. Alles, was bei einer solchen vorgenommenen Füllung der Lonne auf die Erde gefallen ist, bleibt Eigenthum des Verkäufers. Alles aber, was bei dem Umräumen der Lonne auf den Boden fällt, bleibt Eigenthum des Käufers; weshalb die Messer jedesmal nach gechehener Füllung der Lonne einen reinen Platz machen müssen. Polizei-Placet, den 23ten Februar, 1800.

28.

Zur Abstellung der Unordnungen bei der Arrestirung der Bett-

ler und Aushändler, verordnet das Polizei-Placet im wesentlichen folgendes:

1. Alles Betteln ist nicht nur bei Zuchthausstrafe verboten, jeder Einwohner, der einem Bettler einen Almosen oder eine Gabe reicht, verfällt auch in eine Strafe von 4 Rthlr., davon der Bettler die Hälfte bekommt
2. Alle Collecten, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis zu irgend einem Zwecke angestellt werden, sind bei Strafe der Confiscation des gesammelten Geldes, untersagt
3. Für die Nachlebung dieser Anordnung sind die Polizeibedienten beauftragt, zu wachen und daher darf keiner der Einwohner sich den Arrestirungen solcher Bettler widersetzen, noch weniger sich erdreissen, ihn den Händen der Polizeibedienten zu entzweigen; vielmehr
4. soll jeder Einwohner sich von dem Orte des Zusammenlaufs wegeben und sich zu Hause halten.
5. Eben dieses gilt von solchen Personen, welche an solchen Orten, die vornämlich der speciellen Aufsicht der Polizei unterworfen sind, als Aushändler arrestirt werden. Wer sich unbefugt hinein mischt, wird sogleich arrestirt und hat überdem noch eine angemessene Strafe zu erwarten
6. Endlich sollen auch die Handwerker, welche den Polizeibedienten nicht den Eingang in den Besammlungsart bei Unruhen erschweren, sondern, wenn sie an den Schlägeren keinen Theil genommen, sich bei Anfaß der Nacht von der Herberge wegeben, da sie es sich sonst selbst bequemen haben, wenn sie als Theilnehmer der hien geübten Unruhe angesehen und bestraft werden. Den 31sten Juli 1801.

29.

Wenn ein Hauseigenthümer seine Häuser abruhen oder neu erbauen läßt, so ist er schuldig, die Straßbenennungsbleche vorschrift abnehmen, auf aufbewahren und wieder anschlagen zu lassen; jede Beschädigung oder Beschmutzung derselben, die geschehe wodurch sie wolle, soll streng geahndet werden. Polizei-Verfügung, den 31sten August, 1801.

30.

Die Bäcker sollen jederzeit von allen Gattungen Brod in hinlänglicher Menge vorräthig haben. Jede Gattung Brod muß vollkommen schmackhaft und der Gesundheit zuträglich bereitet werden, wie denn kein Bäcker je verdorrenes Korn oder Mehl

muss bei sich finden lassen. Jedes Brod muss mit einem kenntlich ausgedrückten Mark, wodurch man die Bäcker unterscheiden kann, bezeichnet sein. Die Bäcker sollen nie von den Weizen, Weizen, wovon 3 auf einen Schilling oder 4 auf drei Sechseln, das Stück zum Schilling, desgleichen auch nicht 4 Rundstücke, wovon 3 einen Schilling gelten, zum Nachtheil anderer für einen Schilling und Dreiling, so wie auch kein ausgebackter sogenanntes Feinbrod, welches 3 Sechseln gilt, in einem Schilling und Dreiling verkaufen. Ein jeder Bäcker ist schuldig, ein Exemplar der Brodtare in der Backstube aufzuhängen, damit die Gesellen sich gehörig darnach richten können.

31.

Die Polizei-Verfügung betreffend das Tobackrauchen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, verbietet: 1. das Rauchen der Zigaretten, so wie auch 2. alles und jedes Rauchen auf öffentlichen Promenaden namentlich in der Palmallee und der sogenannten Reeperbahn, desgleichen 3. das Rauchen mit unverschlossenen Tobackpfeifen und ohne Kopf auf öffentlichen Plätzen und Gassen und endlich 4. das schon durch Placat vom 9. Julius 1748, untersagte Rauchen bei Heu, Stroh, Holz, Torf, Kohlen, Hanf, Flachs und andern leicht feuerfängenden Sachen. Von Polizei wegen d. 29. Julius, 1802.

32.

Taxe für die Kornmüller.

|                            |   |       |
|----------------------------|---|-------|
| Für eine Last Schrot       | — | 7 mg  |
| Für „ „ „ Mehl             | — | 8 mg  |
| Für „ „ „ Feicht-Mehl      | — | 10 mg |
| Für einen Sack Bürger-Mehl | — | 8 fl  |

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Taxe eines einfachen Briefes

| zwischen Altona und         |   | Schill.                 |
|-----------------------------|---|-------------------------|
| Schill.                     |   |                         |
| Aalborg . . .               | 7 | Meldorf . . . 3         |
| Aarhus . . .                | 7 | Nachschau . . . 9       |
| Apenrade . . .              | 4 | Nestved . . . 7         |
| Arensburg . . .             | 2 | Neumünster . . . 2      |
| Assens . . .                | 5 | Neustadt . . . 3        |
| Bramstedt . . .             | 2 | Nordburg . . . 5        |
| Bredstedt . . .             | 4 | Nordtorf . . . 3        |
| Burg . . .                  | 4 | Nyborg . . . 6          |
| Christianfeld . . .         | 5 | Nykjöbing auf Falster 8 |
| Eckernförde . . .           | 3 | Nysted . . . 8          |
| Elmshorn . . .              | 3 | Odense . . . 6          |
| Eutin . . .                 | 2 | Oldenburg . . . 3       |
| Fladstrand . . .            | 3 | Oldeslohe . . . 2       |
| Flensburg . . .             | 8 | Panzenberg . . . 2      |
| Friedrichsborg (Hillerød) 7 |   | Plön . . . 3            |
| Friedericia . . .           | 6 | Preestoe . . . 7        |
| Friedrichstadt . . .        | 3 | Prez . . . 3            |
| Glückstadt . . .            | 2 | Randers . . . 7         |
| Hadersleben . . .           | 5 | Rendsburg . . . 3       |
| Hals . . .                  | 8 | Ripen . . . 5           |
| Hamburg . . .               | 2 | Ringstedt . . . 7       |
| Heide . . .                 | 3 | Roskilde . . . 7        |
| Heiligenhafen . . .         | 4 | Rødbye . . . 7          |
| Helsingör . . .             | 8 | Saxkjöbing . . . 9      |
| Hirsholm . . .              | 8 | Sæbye . . . 8           |
| Hobroe . . .                | 7 | Segeberg . . . 2        |
| Holstebro . . .             | 7 | Skagen . . . 9          |
| Horsens . . .               | 6 | Slagelse . . . 7        |
| Husum . . .                 | 4 | Schleswig . . . 3       |
| Itzehoe . . .               | 2 | Sorø . . . 7            |
| Kellinghusen . . .          | 2 | Sonderburg . . . 4      |
| Kiel . . .                  | 3 | Stubbekjöbing . . . 8   |
| Kopenhagen . . .            | 7 | Tønder . . . 4          |
| Kjöge . . .                 | 7 | Tønning . . . 3         |
| Kolding . . .               | 3 | Ulzburg . . . 2         |
| Korsör . . .                | 7 | Wandsbeck . . . 2       |
| Lübeck . . .                | 1 | Warde . . . 6           |
| Lübenburg . . .             | 3 | Wejle . . . 6           |
| Lunden . . .                | 3 | Wiborg . . . 7          |
| Lyngby . . .                | 7 | Werdingborg . . . 8     |
| Maribo . . .                | 8 |                         |